



ing ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Schülerwettbewerb JuniorING

Endspurt beim Schülerwettbewerb Junior. ING: Am 22. März 2023 war es so weit. Die eingereichten Brücken-Modelle warteten auf die Bewertung durch die hochkarätig besetzte Wettbewerbsjury.



Kreativität im Brückenbau

Unter der Schirmherrschaft der saarländischen Bildungsministerin Christine Streichert-Clivot hat die Ingenieurkammer des Saarlandes im Schuljahr 2022/23 zum 16. Mal ihren Schülerwettbewerb zur Nachwuchsförderung im Ingenieurwesen ausgebaut. Beim diesjährigen Wettbewerb hatten die Schülerinnen und Schüler die Aufgabe eine Fuß- und Radwegbrücke über einen Freiraum von 60 cm zu planen und im Modell nachzubauen.

400 Schülerinnen und Schüler aus 30 saarländischen Grund- und weiterführenden Schulen hatten sich allein oder im Team beworben und ihre ingenieurtechnischen Kreativität im Brückenbau

und kreativen Fähigkeiten unter Beweis gestellt. Mit insgesamt 180 abgegebenen Modellen hatte die Jury, bestehend aus:

- Frau Christine Mörgen (Präsidentin der Ingenieurkammer des Saarlandes)
- Herrn Alexander Schwehm (Präsident der Architektenkammer des Saarlandes)
- Dipl.-Ing. Frank Lenhart (Lenhart Consult Gbr)
- Prof. Dr.-Ing. Gudrun Djouahra (htw saar)

in ihrer Sitzung vom 22.03.2023 mit Begeisterung die Sieger des diesjährigen Schülerwettbewerbs ausgewählt, die an der Landespreisverleihung am 19.05.2023 bekannt gegeben werden.

An dieser Stelle möchten wir uns für das große Interesse der Schüler und Schülerinnen, sowie das Engagement der Betreuerinnen und Betreuer am Schülerwettbewerb Junior.ING bedanken.

Außerdem geht ein Dank an Herrn Kai Bartruff (planbar Ingenieurgesellschaft mbH), der sich in diesem Jahr mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt hat, die 180 Modelle in Saarlouis entgegenzunehmen.

Aus der Rechtsprechung

Bundessozialgericht Urteil v. 28.06.2022, B 12 R 4/20 R

Im vorliegenden Urteil hat das Bundessozialgericht höchstrichterlich entschieden, dass auch geschäftsführende Gesellschafter einer Rechtsanwalts-GmbH oftmals nur scheinselfständig sind und insoweit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Dieses Urteil kann auch erhebliche Konsequenzen freiberuflich tätige Ingenieure haben.

Sachverhalt:

Die fünf Kläger (allesamt geschäftsführende Gesellschafter) gründeten im Jahr 2011 notariell beurkundet eine Rechtsanwalts-GmbH. Gegenstand der GmbH ist die Übernahme und die Ausführung von Anwaltsaufträgen, insbesondere die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, die durch in Diensten der Gesellschaft stehende, zugelassene Rechtsanwälte unabhängig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechts ausgeführt werden. Am Stammkapital der Gesellschaft sind die Kläger zu je einem Fünftel beteiligt. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn Gesetz oder Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorschreiben.

Die GmbH schloss mit den zu Geschäftsführern bestellten einen Geschäftsführungsvertrag (Bestellung zu Geschäftsführern mit Wirkung zum 01.01.2012). Danach sind die Geschäftsführer in allen Angelegenheiten der Mandatsführung jeweils allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Für bestimmte Angelegenheiten außerhalb der eigentlichen Mandatsführung bedürfen sie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Sie erhalten als Vergütung jeweils ein Monatsgehalt von brutto 6500 Euro zuzüglich eines 13. Monatsgehalts und eine gewinnabhängige Vergütung. Ferner wurden Ansprüche auf Weiterzahlung der Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit für die



Dauer von sechs Monaten sowie auf Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen vereinbart.

Auf die Statusfeststellungsanträge der Kläger stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund gegenüber jedem einzelnen geschäftsführenden Gesellschafter sowie gegenüber der GmbH jeweils fest, dass die Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH seit dem 1.1.2012 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werde und Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestehe.

Das Sozialgericht Mannheim hat die Klagen nach Verbindung zu einem gemeinsamen Verfahren abgewiesen (Urteil vom 15.2.2017, S 12 R 797/16). Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 17.09.2019, L 13 R 1216/17).

Entscheidungsgründe:

Die zulässigen Revisionen der Kläger sind unbegründet. Zu Recht hat das Landessozialgericht ihre Berufungen gegen das ergangene klageabweisende Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Deutschen Rentenversicherung sind rechtmäßig.

Ist ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig beschäftigt angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der zumindest 50 vH der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfügt, ist grundsätzlich abhängig beschäftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn ihm nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende („echte“ oder „qualifizierte“), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Der selbstständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss in der Lage sein, einen maßgeblichen Einfluss auf alle Gesellschafterbeschlüsse auszuüben und dadurch die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens umfassend mitbestimmen zu können.

Die Kläger hatten nicht die notwendige gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht, um die Geschicke der GmbH maßgeblich zu gestalten oder ihnen nicht genehme Weisungen zu verhindern. Sie waren damit in einen fremden Betrieb eingegliedert und führten kein eigenes Unternehmen.

Die Annahme von Beschäftigung aufgrund der Rechtsverhältnisse wird durch die Ausgestaltung des jeweiligen Geschäftsführervertrags bestätigt. Unabhängig davon, dass danach die klagenden Geschäftsführer den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen, enthält er für eine abhängige Beschäftigung typische Regelungen. Die Kläger erhielten eine Festvergütung und hatten Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen je Kalenderjahr sowie auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Der Gewährung erfolgsabhängiger Tantie-

men kommt zwar als Anknüpfungspunkt für ein wirtschaftliches Eigeninteresse Bedeutung zu, dieses ist aber nicht allein entscheidend. Auch bei Arbeitnehmern sind leistungsorientierte Vergütungsbestandteile verbreitet.

Die für GmbH-Geschäftsführer geltenden Maßstäbe werden nicht berufsrechtlich überlagert. Die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbstständigkeit erfolgt nach ständiger Rechtsprechung des Senats grundsätzlich nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder. Es ist daher möglich, dass ein und derselbe Beruf – je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis – entweder in Form der Beschäftigung oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Maßgebend sind stets die konkreten Umstände des individuellen Sachverhalts.

Beurteilung:

Die sich aus diesem Urteil ergebenden Auswirkungen lassen sich auf sämtliche freien Berufe übertragen; insbesondere auch auf Ingenieure, die sich in der Rechtsform der GmbH zusammengeschlossen haben, um so eine Begrenzung der Haftung zu erzielen. Ein geschäftsführender Gesellschafter einer Ingenieur-GmbH kann demzufolge scheinselfständig, insoweit abhängig beschäftigt sein und in der Folge der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen.

Das Bundessozialgericht nimmt im zugrunde liegenden Fall eine Abgrenzung dahingehend vor, inwieweit der geschäftsführende Gesellschafter Einfluss auf ihm unliebsame Entscheidungen nehmen kann, die sein Anstellungsverhältnis betreffen. Übertragen auf den Ingenieur bedeutet dies, dass er immer dann selbstständig einzustufen ist, wenn

- mindestens 50% der Anteile am Stammkapital gehalten werden
- oder einem Minderheitsgesellschafter eine echte oder qualifizierte, die gesamte Unternehmenstätigkeit umfassende Sperrminorität eingeräumt wurde.

Sind hingegen keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist der geschäftsführende Gesellschafter einer Ingenieur-GmbH als scheinselfständig einzustufen. Eine für die Vergangenheit begründete Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann nicht nachträglich entfallen und für die Vergangenheit noch ausstehende Beiträge aufgrund von Scheinselfständigkeit müssen nachgezahlt werden.

Im Gespräch mit ...

Patrick Waldraff, baupolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im Saarländischen Landtag.



v.l.n.r.: Dr. Christian Schwarz, Patrick Waldraff



Im April war der neue Geschäftsführer der Ingenieurkammer des Saarlandes zu einem Antrittsbesuch beim baupolitischen Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Patrick Waldruff, eingeladen.

Der Besuch diente zum einen dem gegenseitigen Austausch über aktuelle politische Themenfelder, zum anderen wurden aber auch derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren, wie bspw. das Saarländische Klimaschutzgesetz und der Referentenentwurf zur 2. GEG-Novelle, eingehend besprochen.

Jochen Lang, Geschäftsführer der Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat den Besuch von Herrn Lang im Saarland dazu genutzt, den neuen Geschäftsführer, Herrn Dr. Schwarz, vorzustellen. Daneben wurden unter anderem die Themen „Internationale Ingenieure“ und Ausbildungskonzepte, Transferschulungen zur Gewinnung von Fachpersonal sowie die Weiterentwicklung der Thematik „Fachingenieure“ besprochen.

„Herr Lang bedankte sich für die sehr gute Zusammenarbeit mit Kammer und möchte das fachliche Angebot für die Mitglieder kontinuierlich erweitern.“

Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer trauert um ihr Mitglied

Dipl.-Ing. Edwin Maus
aus Neunkirchen

Die Kammermitglieder verlieren mit ihm einen geachteten und geschätzten Kollegen. Unser Mitgefühl gehört den Angehörigen.

Löschungen:

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Dipl.-Ing. Mohammad Ahmadi
Dipl.-Ing. Stefan Hohmann
Dipl.-Ing. Gerhard Nackas
Dipl.-Ing. Edwin Maus
Dipl.-Ing. Rudolf Schäfer
Dipl.-Ing. Jutta Schäfer

Tragwerksplaner

Dipl.-Ing. Mohammad Ahmadi
Dipl.-Ing. Gerhard Nackas
Dipl.-Ing. Edwin Maus
Dipl.-Ing. Jutta Schäfer

Bauvorlageberechtigte

Dipl.-Ing. Gerhard Nackas
Dipl.-Ing. Jutta Schäfer

Freiwillige Mitglieder

Dipl.-Ing Frank Kripfgans
Mehmet Demirci B.Eng.

GHV Rechtsprechungs-Check

Handwerkliche Selbstverständlichkeiten müssen weniger intensiv überwacht werden!

HOAI:

OLG Köln, 13.04.2022 – 11 U 22/21

Plattenverlegung im Splittbett stellt handwerkliche Selbstverständlichkeit dar!

Fall: Wegen vermeintlicher Bauüberwachungsmängel nimmt der AG den AN in Anspruch.

Urteil: Ohne Erfolg für den AG!

Bauüberwacher müssen dafür sorgen, dass der Bau gemäß Planung mangelfrei errichtet wird. Daher müssen die Arbeiten angemessen überwacht werden. Durch Kontrollen muss der Bauüberwacher prüfen, ob seine Anweisungen umgesetzt werden, denn bei der Bauüberwachung geht es immer um Mangelvermeidung im Vorfeld. Bei kritischen oder besonders schadens- und unfallträchtigen Bauarbeiten ist der Bauüberwacher zu erhöhter Aufmerksamkeit und intensiver Bauüberwachung verpflichtet. Handwerklichen Selbstverständlichkeiten, also Arbeiten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie von einer durchschnittlich sachkundigen Baufirma vollständig beherrscht werden, bedürfen hingegen keiner oder einer weniger intensiven Überwachung. Das bestätigte das OLG im vorliegenden Fall: Plattenverlegearbeiten im Splittbett sind für Straßenbaufirmen als handwerkliche Selbstverständlichkeiten einzuordnen (ausführlich Kalte/Wiesner im Deutschen Ingenieurblatt (DIB) 03/2012, S. 62).

BGH, 17.11.2022 – VII ZR 862/21

Bei Sonderkündigung nach § 650r BGB, Vergütung nur für bis dahin erbrachte Leistungen!

Fall: Der Planer verlangt vom AG ausstehendes Honorar für die nicht mehr zu erbringenden Leistungsphasen 3-5 infolge einer Kündigung.

Urteil: Nur mit Teilerfolg für den AN!

Der AG beruft sich auf das Sonderkündigungsrecht nach § 650r BGB und erhält am Ende, was die Höhe der Vergütung angeht, Recht. Die nach § 650p Abs. 2 BGB durch den Planer zu erstellende Kosteneinschätzung lag noch nicht vor. Sinn und Zweck des Sonderkündigungsrechts nach § 650r Abs. 1 BGB ist, dass der AG kündigen kann und nur für eine Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung zu bezahlen hat. So liegt zwar hier eine freie Kündigung nach § 648 BGB vor, die Vergütung ist aber auf die erbrachten Leistungen beschränkt (hier LPH 1 und 2).

Vergabe:

VK Südbayern, 21.03.2022 – 3194.Z3-3_01-21-51

Angemessene Vergütung für Lösungsvorschläge!

Fall: Der AG schreibt die Planung für einen Hallenbadneubau aus und setzt für Lösungsvorschläge 20 T€ fest (nach HOAI würde sich ein Honorar von 125 T€ ergeben). Ein Bieter hält dies für unangemessen.

Beschluss: Mit Erfolg für den Bieter!

Nach § 77 Abs. 2 VgV müssen Lösungsvorschläge angemessen vergütet werden. Dabei kann die Höhe einer angemessenen Vergütung auf Grundlage der HOAI ermittelt werden, denn lt. ArchLG, als gesetzliche Grundlage der HOAI, sind die in der HOAI hinterlegten Honorare dem Umfang und der Art der Leistung angemessen. Da aber die in der HOAI angegebenen Honorare nicht mehr verbindlich sind, kann die Ermittlung einer angemessenen Vergütung auch auf Grundlage von Erfahrungswerten für den erforderlichen Zeitaufwand unter Ansatz von angemessenen Stundensätzen erfolgen. Vergabeverfahren stellen für Planende eine Akquisitionsphase dar, bei der sich auch nach Abschätzung des Aufwands ein angemessenes Honorar ergeben kann. Daher muss eine angemessene Vergütung i. S. d. § 77 Abs. 2 VgV nicht zwingend auf Basis der HOAI ermittelt werden. Im vorliegenden Fall hat der AG jeden-



falls keine angemessene Vergütung festgesetzt. Denn der AG ist von einem Aufwand von 360 h bei einem Stundensatz von 100 € ausgegangen. Obwohl dies eine Honorierung von 36 T€ ergibt, hat er nur 20 T€ für die Ausarbeitung der Lösungsvorschläge festgesetzt. Auf Grundlage seiner eigenen Aufwandsabschätzung war der AG daher nicht befugt, eine Vergütung festzusetzen, die nur etwas mehr als die Hälfte des von ihm selbst als vertretbar ermittelten Aufwands für die Bearbeitung der Lösungsvorschläge beträgt. Sicherer ist es für Auftraggebende, wenn sie zumindest von den Basiswerten der HOAI ausgehen (ausführlich Kalte/Wiesner im DIB 03/2021, S. 44).

GHV-Online-Seminare:

Im 1. Halbjahr 2023 bietet die GHV noch folgende Online-Seminare an:

Grundlagen BGB und Planernachträge	3.05.2023
HOAI 2021 – Änderungs-/Zusatzleistungen für Architekten	25.05.2023
HOAI 2021/BGB- Grundleistungen/ Besondere Leistungen – was muss ein Planer leisten?	15.06.2023
HOAI 2021 – Grundlagen	20.06.2023
HOAI 2021 – Tragwerksplanung	28.06.2023
HOAI 2021 – Wasserwirtschaft	04.07.2023
HOAI 2021 – Verkehrsanlagen	13.07.2023

Weitere Informationen zu den Seminaren unter dem nachfolgenden Link:

<https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20



Ingenieurbildung Südwest

Auf der Plattform www.akademie-der-ingenieure.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25% der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10%.

Juli 2023 – November 2023

ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude
ab 07.07.2023 Ostfildern

Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teilvoraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Schäden an Fassaden: Erkennen, Bewerten, Beseitigen

14.09.2023 online

Technische Aspekte bei der Sanierung von feuchtem Mauerwerk

20.09.2023 online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Nichtwohngebäude

ab 20.09.2023 Tuttlingen

Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teil-Voraussetzungen für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Bautechnische und wirtschaftliche Schäden durch energetische Sanierungsmaßnahmen

29.09.2023 online

Weiterbildung statt Praxisnachweis: neue Verlängerungsoption für die EEE-Liste

ab 13.11.2023 online

Der von der Akademie der Ingenieure entwickelte Online-Lehrgang bietet die Möglichkeit den Praxisnachweis in der Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude und Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) durch die Fortbildung zu ersetzen.

Energieeffizienz-Experten Basismodul

ab 17.11.2023 Ostfildern

Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teilvoraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Abdichtungen im Gebäudebestand

21.06.2023 online

Schallschutz im Hochbau – Umsetzung der neuen Regelwerke in die Praxis

26.09.2023 online

Flachdach- und Balkonabdichtungen

27.09.2023 online

BRANDSCHUTZ

Brandschutzmaßnahmen in Büro- und Verwaltungsgebäuden als Sonderbau

13.06.2023 online



BARRIEREFREIES BAUEN

Fachplanende für Barrierefreies Bauen

ab **11.10.2023** online

Sie werden Experte/Expertin für barrierefreies Bauen und lernen die Inhalte und die Umsetzung der Planungsgrundlagen für Barrierefreies Bauen DIN 18040-1 und DIN 18040-2 anzuwenden.

PROJEKTMANAGEMENT

Qualifizierte Vergabeberatende

ab **16.10.2023** online

Der Lehrgang vermittelt Fachkenntnisse für praxisgerechte Ausschreibungs- und Vergabeverfahren von Planungsleistungen und qualifiziert Sie, öffentliche Auftraggeber bei Vergabeverfahren zu beraten und begleiten.

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Zielgerichtete Besprechungsführung

22.06.2023 Ostfildern

Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement

22.06.2023 Ostfildern

Kommunikationstraining für (Jung-) Ingenieure

19.09.2023 Ostfildern

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige für die Analyse und Sanierung von Schimmelpilzschäden

ab **30.06.2023** Ostfildern

Mit dem Lehrgang sind Sie in der Lage Bewertungen, Analysen und Nachweise zur Einschätzung der Ursachen von Schimmelschäden und der feuchteschutztechnischen Funktionssicherheit von Bauteilen durchzuführen.

Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz

ab **13.10.2023** online

In diesem viertägigen Lehrgang lernen Sie die gültigen Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz kennen und verstehen.

ALLE EINZELSEMINARE INNERHALB EINES LEHRGANGS KÖNNEN AUCH SEPARAT GEBUCHT WERDEN.

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.akademie-der-ingenieure.de



Redaktionsschluss: 14. April 2023

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion:

Dr. Christian Schwarz